
Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung ¹

(Vom 12. Dezember 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 24. April 2007,² nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt vom anrechenbaren Einkommen gemäss § 6 Abs. 1 des Gesetzes beträgt 11 %.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Kantonsratsbeschluss zum Gesetz über die Prämienverbilligung vom 15. Dezember 2004³ wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzesammlung aufgenommen.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Patrick Schönbächler
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 361.110.

² SRSZ 361.100.

³ GS 20-624.